

MÜHL.SCHWAB

ÖFFENTLICHE NOTARE



Pflichten des GmbH-Geschäftsführers

Öffentliche Notare

MÜHL & SCHWAB NOTARPARTNERSCHAFT

Wiener Straße 29
8605 Kapfenberg

T +43 (0)3862/28 800-0
F +43 (0)3862/28 800-9



office@notariat-kapfenberg.at
www.notariat-kapfenberg.at

UID-Nummer ATU70710439
FN 450312 z – LG Leoben

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GmbH ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Stammeinlagen beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

2. Der Geschäftsführer

Er vertritt die Gesellschaft nach Außen ohne Rücksicht auf interne Verfügungsbeschränkungen. Wird aber ein zustimmungspflichtiges Rechtsgeschäft ohne Zustimmung abgeschlossen, so haftet der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft.

Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, erfolgt die **Bestellung und Abberufung** mittels Gesellschafterbeschluss (einfache Mehrheit). Das Gericht kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) den Geschäftsführer abberufen.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes** anzuwenden (§ 25 GmbHG). Wie bei der Sachverständigenhaftung handelt es sich hierbei um einen „objektiv-normativen Sorgfaltsmaßstab“. Der Geschäftsführer haftet bereits bei leichter Fahrlässigkeit! Er hat jedenfalls jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen, die für den Geschäftszweig der betreffenden GmbH erforderlich sind.

I. Der Geschäftsführer hat insbesondere:

- für die rechtzeitige **Erstellung des Jahresabschlusses samt Anhang und Lagebericht** zu sorgen;
- die **Bücher** im Sinne des § 190 UGB **ordnungsgemäß zu führen**;
- das **Wettbewerbsverbot nach § 24 GmbH-Gesetz** einzuhalten: Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweig für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft desselben Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstand, Aufsichtsrat oder als Geschäftsführer bekleiden;

- bei Abtretung eines Geschäftsanteiles, Änderung des Namens von Gesellschaftern oder Geschäftsführern, der für die Zustellung maßgeblichen Anschrift, der Stammeinlage oder der geleisteten Einzahlungen, **unverzüglich dem Firmenbuchgericht diese Änderung anzuzeigen** (in vertretungsbefugter Anzahl);
- den **Jahresabschluss** mit dem Hinweis auf die Größenmerkmale gemäß UGB (kleine, mittelgroße, große Kapitalgesellschaft) **beim Firmenbuchgericht** einzureichen;
- **Treuepflicht:** Die Interessen der GmbH gehen den eigenen Interessen vor;
- **Verschwiegenheitspflicht:** von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Besteht nach Beendigung der Geschäftsführertätigkeit weiter;
- bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals die **Generalversammlung einzuberufen**;
- **einen rechtzeitigen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** zu stellen und keine Zahlungen nach fiktivem Insolvenzeröffnungszeitpunkt zu leisten.

II. Der Geschäftsführer haftet persönlich:

- für die Beachtung des Gläubigerschutzes;
- für die ordnungsgemäße Buchführung und Steuerentrichtung (Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer etc.);
- dafür, dass er, wenn nötig, rechtzeitig den Konkursantrag stellt oder Reorganisationsmaßnahmen bzw. das Verfahren einleitet;
- als Geschäftsführer einer prüfpflichtigen GmbH im Insolvenzfall bei nicht rechtzeitiger Einleitung von Reorganisationsmaßnahmen;
- für die Bezahlung der Insolvenzeröffnungskosten bis € 4.000,-- auch wenn der Geschäftsführer in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzeröffnungsantrag bereits als Geschäftsführer ausgeschieden war (§ 72a Insolvenzordnung);

- der Sozialversicherung gegenüber (gesetzliche persönliche Bürgenhaftung) für Sozialversicherungsabgaben nach § 67 Abs. 10 ASVG und besteht generell bei schuldhafter Pflichtverletzung auch eine Ausfallhaftung bei anderen Abgaben (§ 9, 80 BAO);
- dem Finanzamt gegenüber auch für Steuern, die vor seiner Bestellung nicht richtig erklärt wurden, wenn erkannte Verstöße nicht binnen drei Monaten angezeigt werden. Es herrscht außerdem Beweislastumkehr d.h. der Geschäftsführer muss dem Finanzamt beweisen, dass ihn nicht einmal leichte Fahrlässigkeit an der Verletzung der Steuerpflicht trifft.

Mehrere **Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen haften zur ungeteilten Hand** für den daraus entstandenen Schaden. Im Innenverhältnis richtet sich der Regress zwischen den Geschäftsführern nach dem **Grad des Verschuldens**. Haftungen können **gegenüber der Gesellschaft** und **gegenüber Dritten** bestehen. Grundsätzlich besteht eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber der GmbH und diese haftet dann gegenüber den Gläubigern („**indirekte Haftung**“). Unter Umständen kann es aber auch zu einer Haftung des Geschäftsführers unmittelbar gegenüber den Gläubigern kommen („**direkte Haftung**“).

Die Verletzung dieser Pflichten kann daher schwerwiegende Folgen haben und zwingende persönliche Haftungen auslösen.

**Informieren Sie sich bei einem persönlichen Beratungsgespräch,
unsere Erstberatung ist für Sie kostenlos!**

Vereinbaren Sie gerne Ihren Termin für 8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29, unter **03862/28800** und für 8623 Aflenz Kurort 2, unter: **03861/2352**.